

Realisierung der gesamten Ausschreibungsmenge absichern- Kurzpositionierung der EnBW zum Kabinettsentwurf des StromVKG

- ➔ Der im StromVKG vorgesehene Gebotshöchstwert einerseits und die Anforderungen an Bieter andererseits sind nicht konsistent. Bei den Bieteranforderungen wirken sich vor allem die Pflicht zur Erbringung von Momentanreserve und der Abschöpfungsmechanismus für Markterlöse ("Clawback") gebotserhöhend aus, was sich durch den aktuellen Gebotshöchstwert allerdings nicht abbilden lässt. Damit besteht das Risiko, dass Bieter von der Auktionsbeteiligung absehen. Was zur Folge hätte, dass nicht das gesamte Ausschreibungsvolumen bezuschlagt werden könnte.
- ➔ Daher sollte der Höchstgebotswert erhöht werden. Durch den Wettbewerb im Auktionsverfahren wird sichergestellt, dass die niedrigstmöglichen Gebote den Zuschlag erhalten. Bei einem höheren Höchstgebotswert würde dieser daher von den Bietern immer unterboten werden. Ein höherer Höchstgebotswert würde sich also nicht eins zu eins in höhere Kosten übertragen.
- ➔ Alternativ müssten die Anforderungen an die Momentanreserveerbringung oder der Abschöpfungsmechanismus angepasst werden. Denkbar ist auch eine Kombination der genannten Maßnahmen.

Die EnBW unterstützt das Ziel des StromVKG als zentrales Instrument zur Sicherung der Versorgungssicherheit und zum Aufbau wasserstofffähiger Gaskraftwerkskapazitäten.

Für erfolgreiche Auktionen ist aber entscheidend, dass Bieter ihre Projekte wirtschaftlich darstellen können. Der aktuelle Entwurf gewährleistet dies nicht, da die hohen Anforderungen bei der Momentanreserveerbringung und der Abschöpfungsmechanismus im Widerspruch zum zu niedrig angesetzten Gebotshöchstwert stehen. Es besteht daher das sehr konkrete Risiko, dass im Rahmen der Auktionen nicht ausreichend Gebote abgegeben werden und so die im StromVKG vorgesehene Ausschreibungsmenge nicht realisiert wird. Dies hätte zur Folge, dass nicht zu jeder Zeit die notwendige Menge an gesicherter Leistung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die EnBW plädiert daher für eine Anpassung des Gebotshöchstwerts. Im Auktionsverfahren werden die niedrigstmöglichen Gebote den Zuschlag erhalten. Eine Anpassung bedeutet daher nicht eins zu eins höhere Kosten bei der späteren Umlage für Kund*innen, minimiert allerdings das Risiko einer geringen Beteiligung an den Ausschreibungen und damit die Nicht-Realisierung des Ausschreibungsvolumens.

Alternativ können auch die Anforderungen an die Momentanreserveerbringung und der Abschöpfungsmechanismus angepasst werden. Dazu unterbreitet die EnBW folgende Vorschläge:

Konkrete Forderungen zur Erbringung von Momentanreserve

Die Verpflichtung zur ständigen Bereitstellung von Momentanreserve, auch in Fällen, in denen die gebotsgegenständliche Erzeugungsanlage nicht betrieben wird, führt in Verbindung zu den in § 16 Abs. 2 genannten Randbedingungen zu sehr aufwendigen Zusatzinvestitionen, die wiederum die Investitionskosten des StromVKG-Projektes erheblich erhöhen. Die Vergütung für Momentanreserve wird die Investitionen und Betriebskosten kaum decken können.

Zudem stellt die im Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit, die geforderte Momentanreserve ggf. auch an anderen Standorten zu erbringen, ebenfalls keine Lösung dar. Speziell bei Erbringung der Momentanreserve aus zusätzlichen Anlagen sind noch Fragen u.a. zur ggf. regelzonenübergreifenden Bereitstellung und Vermarktung von Momentanreserve offen. Deren Klärung erscheint innerhalb der wenigen verbleibenden Wochen bis zur ersten Auktion nicht möglich.

Weiterhin sind die bislang geforderten Bedingungen weder mit den im Rahmen der Auktionen zu errichtenden Gaskraftwerken noch mit zusätzlichen Batteriespeichern technisch umsetzbar; zur Erfüllung dieser Anforderungen wären spezielle Anlagen erforderlich, deren Auslegung und Kalkulation einige Monate Zeit erfordert und bei der angespannten Marktlage erhebliche Risiken bzgl. der zeitlichen Realisierung mit sich bringt. Weiterhin werden die Anforderungen zur Momentanreserveerbringung die Systemkosten erhöhen, weil alle in den Auktionen bezuschlagten Neubauten die Technik zwingend verbauen müssten. Dabei schafft bereits der aktuell zu beobachtende umfangreiche Neubau von Batteriespeichern mit hoher Verfügbarkeit neue Momentanreservepotentiale in erheblichem Umfang.

Die Anforderung sollte gestrichen werden, dass Momentanreserve ständig, auch bei nicht in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlagen, zu erbringen ist. Diese Anforderung ist für Erzeugungsanlagen bislang nicht vorgesehen, da für die Sicherheit der Systemstabilität gem. EnWG die Übertragungsnetzbetreiber und nicht die Betreiber von Erzeugungsanlagen verantwortlich sind. Alle Stromerzeugungsanlagen müssen schon heute auf Basis einheitlicher technischer Anforderungen Momentanreserve erbringen können, jedoch nur wenn sie in Betrieb sind und zeitgleich auch Wirkleistung ins Netz einspeisen.

Mindestens sollten jedoch die technischen Anforderungen zur Momentanreserveerbringung reduziert werden und beispielsweise die Anrechenbarkeitsgrenze bei Batteriespeichern deutlich abgesenkt werden. Der Übertragungsnetzbetreiber stellt dann zur Realisierung dieser Anlagen an geeigneten Standorten der bezuschlagten Betreiber Netzanschlusskapazitäten zur Verfügung.

EnBW empfiehlt §16 wie folgt zu ändern:

§ 16 Erbringung von Momentanreserve

(1) Im Falle eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage eine Erzeugungsanlage ist, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen ist oder mindestens 10 Megawatt installierte Leistung hat, muss diese Erzeugungsanlage

~~auch ohne im Leistungsbetrieb in der Lage sein, Momentanreserve zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der zu erbringenden Momentanreserve ergibt sich aus dem Produkt der installierten Leistung dieser Anlage und einer Anlaufzeitkonstante von mindestens 9 Sekunden geteilt durch 2.~~

~~(2) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Momentanreserve auch bereitgestellt werden kann~~

~~1. durch netztechnische Betriebsmittel zur Bereitstellung von Momentanreserve ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz oder~~

~~2. durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder eine Überdimensionierung des Stromrichters von Batteriespeichern mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.~~

~~(3) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Batteriespeicher ist, gilt für die Anforderung nach Absatz 1, dass diese durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder einer Überdimensionierung des Stromrichters der gebotsgegenständlichen Anlage erbracht werden muss, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist.~~

(4) (2) Die Anforderungen **des Absatzes 1** Absätze 1 bis 3 sind bei Geboten für einen Anlagenpool, deren Einzelanlagen nicht ausschließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen. Bei der maßgeblichen installierten Leistung nach Absatz 1 bleibt die Leistung von regelbaren Lasten im Anlagenpool unberücksichtigt.

Ein ebenfalls gangbarer Weg ist der Vorschlag des BDEW zu einem Bonus-Modell insbesondere in der Ausprägung, dass der Bonus nachträglich, also nach erfolgtem Zuschlag, als zusätzliche Zahlung gewährt wird. Diese nachgelagerte Variante hätte den Vorteil, dass die Prüfung der technischen Voraussetzungen für die Bonusgewährung nicht für sämtliche eingehenden Gebote, sondern ausschließlich für die bezuschlagten Angebote erforderlich wäre.

Konkrete Forderungen zum Clawback-Mechanismus

Der aktuelle Gesetzestext sieht in §81 vor, dass Anlagen, die einen StromVKG-Zuschlag erhalten haben, eine Abschöpfung ihrer Markterlöse bei Preisen oberhalb eines Schwellenwertes akzeptieren müssen. Dieser Schwellenwert ist (auch im internationalen Vergleich) extrem niedrig angesetzt. Die Folge ist, dass bei StromVKG-Anlagen in großem Umfang Erlöse abgeschöpft werden. Je nach Marktpreiserwartungen kann sich der Umfang der Abschöpfung bis zu einem mittleren zweistelligen Prozentanteil der Gesamterlöse summieren.

Ein Teil der Lösung kann darin bestehen, den Abschöpfungspreis anzuheben, z.B. auf das international übliche Niveau. In Belgien und Italien werden Abschöpfungspreise um 300 EUR/MWh angesetzt. Würde der im derzeitigen StromVKG-Entwurf angelegte Preis heute umgesetzt, läge die deutsche Abschöpfungsschwelle um ca. 100 EUR/MWh niedriger. Alternativ könnte der Abschöpfungsschwellenwert auch auf das Niveau der Preisschwelle der Hochpreisviertelstunde des StromVKG gelegt werden, also die Preisschwelle, die die Zeiträume definiert, in denen eine StromVKG-Anlage verfügbar sein muss. Diese Vereinheitlichung würde zudem die Komplexität des Gesetzes reduzieren.